

RS Vwgh 1996/9/3 95/04/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §353;

GewO 1994 §78 Abs1;

Rechtssatz

Da, wie sich aus § 78 Abs 1 GewO 1994 ergibt, grundsätzlich eine genehmigungsbedürftige Betriebsanlage nur nach Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung errichtet und betrieben werden darf, handelt es sich beim Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage um ein Projektverfahren, in dem der Beurteilung die im § 353 GewO 1994 genannten Einreichunterlagen zugrundegelegt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040189.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at